

**FICHE AMENDEMENT**

**Proposition d'amendement à l'Article: Artikel I-13: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit**

**Déposée par Monsieur: Joachim Wuermeling**

**Qualité: Suppléant**

<i>Texte du Praesidium</i>	<i>Amendement proposé</i>
<p>(1) Die Union hat eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in den Artikeln I-12 und I-16 genannten Bereiche eine Zuständigkeit zuweist.</p> <p>(2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Binnenmarkt,</li> <li>– Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,</li> <li>– Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,</li> <li>– Verkehr und transeuropäische Netze,</li> <li>– Energie,</li> <li>– Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,</li> <li>– wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt,</li> <li>– Umwelt,</li> <li>– Verbraucherschutz,</li> <li>– Sicherheitsmaßnahmen von gemeinsamem Interesse im Bereich des Gesundheitswesens.</li> </ul>	<p>(1) Die Union hat eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in den Artikeln I-12 und I-16 genannten Bereiche eine Zuständigkeit zuweist.</p> <p>(2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Binnenmarkt,</li> <li>– Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,</li> <li>– Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,</li> <li>– Verkehr und transeuropäische Netze,</li> <li>– Energie,</li> <li>– Sozialpolitik, <b>hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,</b></li> <li>– wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt,</li> <li>– Umwelt,</li> <li>– Verbraucherschutz,</li> <li>– Sicherheitsmaßnahmen von gemeinsamem Interesse im Bereich des Gesundheitswesens.</li> </ul>

<p>(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt hat die Union eine Zuständigkeit, Maßnahmen zu treffen und insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass ihre Ausübung die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre Zuständigkeiten ausüben.</p> <p>(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe hat die Union eine Zuständigkeit, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass ihre Ausübung die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre Zuständigkeiten ausüben.</p>	<p>(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt hat die Union eine Zuständigkeit, Maßnahmen zu treffen und insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass ihre Ausübung die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre Zuständigkeiten ausüben.</p> <p>(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe hat die Union eine Zuständigkeit, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass ihre Ausübung die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre Zuständigkeiten ausüben.</p>
--	--

---

**Begründung:**